

Arbeitslosenversicherung für UnternehmerInnen

Ab 2009 ist es für selbstständige UnternehmerInnen (ebenso für RechtsanwältInnen und ZiviltechnikerInnen) möglich, Ansprüche aus einer Arbeitslosenversicherung auf freiwilliger Basis neu zu erwerben bzw. zu sichern. Bisherige und im Jahr 2008 noch erworbene Ansprüche bleiben auch in Zukunft gewahrt.

Die **Arbeitslosenversicherung ohne Zusatzkosten** für alle, die schon einmal unselbständig tätig waren und ihre daraus erworbenen Ansprüche auf Arbeitslosengeld unbefristet behalten. Bitte informieren Sie sich beim AMS, ob und welche Ansprüche für Sie bestehen.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung, wenn keine Ansprüche bestehen. Wer noch nicht unselbständig erwerbstätig war, kann sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichern. Die Beitragsgrundlage kann frei gewählt werden. Drei Varianten stehen zur Auswahl: Ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel der Höchstbeitragsgrundlage. Der Beitragssatz beträgt 6 Prozent. Bsp.: Bei einem monatlichen Beitrag von 201,60 bzw. 67,20 Euro werden im Falle von Arbeitslosigkeit monatlich 1.179,30 bzw. 544,20 Euro ausbezahlt.

GSVG-pensionsversicherte Gewerbetreibende und ‚Neue Selbständige‘ sowie RechtsanwältInnen und ZiviltechnikerInnen können innerhalb von 6 Monaten ab Verständigung durch die SVA in die Arbeitslosenversicherung optieren. Wer bereits vor dem 1. Jänner 2009 erwerbstätig war, kann sich bis 31. Dezember 2009 entscheiden. Eine Wiedereintritts- bzw. neuerliche Austrittsmöglichkeit besteht frühestens nach 8 Jahren.

Ob und unter welchen Voraussetzungen letztendlich tatsächlich ein AMS-Bezug ausgezahlt wird, hängt von mehreren (individuellen) Faktoren ab. Aufgrund dessen erkundigen Sie sich **sehr genau** bei der SVA-Hotline, 0810 00 20 20, oder unter www.wko.at/arbeitslosenversicherung